

GZ: A 8/4-855/2001

Städt. Gst.Nr. 1242/1, EZ 655, KG 63105 Gries,
gelegen an der Kapellenstraße,
Einräumung einer grundbücherlichen Dienst-
barkeit der Verlegung und des Betriebes einer
Wasserleitung und einer Gasleitung zugunsten
der Grazer Stadtwerke AG/Energie Graz GmbH.
ab 1.3.2005 auf immerwährende Zeit;
Antrag auf Zustimmung

Graz, am 17.2.2005
Mag. Glauninger/Bz

Voranschlags- Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

An den

G e m e i n d e r a t

Die Stadt Graz ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1242/1, EZ 655, KG 63105 Gries gelegen an der Kapellenstraße. Dieses Grundstück ist dem ARBÖ in Bestand gegeben.

Um die angrenzenden Liegenschaften ordnungsgemäß mit Wasser und Gas versorgen zu können, ist die Grazer Stadtwerke AG/Energie Graz GmbH. mit dem Ersuchen um Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit der Verlegung und des Betriebes einer unterirdischen Wasserleitung und Gasleitung inkl. Nebenanlagen auf dem städt. Grundstück Nr. 1242/1, KG Gries, an die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr herangetreten. Die Situierung der Leitungen – nahe der Grundgrenze - ist im beiliegenden Lageplan vom 15.9.2004 ersichtlich.

Auf ha. Anfrage teilte ARBÖ mit, dass gegen die Einräumung der grundbücherlichen Dienstbarkeit zugunsten der Grazer Stadtwerke AG/Energie Graz GmbH. keine Einwände bestehen.

Als einmalige Entschädigung für diese grundbücherliche Dienstbarkeitseinräumung wurde ein Entschädigungsbetrag von € 6.750,- zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.

Es wird daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, der

A n t r a g

gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Grazer Stadtwerke AG/Energie Graz GmbH., wird die grundbücherliche Dienstbarkeit der Duldung zur Verlegung, des Bestandes und Betriebes einer Wasserleitung und Gasleitung inkl. Nebenanlagen auf dem städtischen Grundstück Nr. 1242/1, EZ 655, KG 63105 Gries, gelegen an der Kapellenstraße, im beiliegenden Lageplan rot eingezeichnet, ab 1.3.2005 auf immerwährende Zeit im Sinne des angeschlossenen Vertragsentwurfes eingeräumt.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn:



DR. DIETRICH BALTL
ÖFFENTLICHER NOTAR

8010 Graz, Herrengasse 9

Tel. 0316/83 02 63

Fax 0316/83 55 93

e-mail: baltl@notar.at

Mag.M/I-855/29

DIENSTBARKEITSVERTRAG

errichtet und abgeschlossen zwischen

1.) der **Grazer Stadtwerke AG (FN 54309 t)**, 8010 Graz, Andreas Hofer-Platz 15, sowie

2.) der **Energie Graz GmbH & Co KG**, 8010 Graz, Schönaugürtel 65,

als Dienstbarkeitsnehmerinnen einerseits und

3.) der **STADT Graz**, 8010 Graz, Tummelplatz 9 (vormals Glockenspielplatz 7), vertreten

durch A 8/4 Liegenschaftsverkehr, als Dienstbarkeitsgeberin andererseits,

wie folgt:

1.

Die **Stadt Graz** ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 655 Grundbuch 63105 Gries**, bestehend aus dem einzigen Grundstück 1242/1 Baufl. (Gebäude/begrünt), Grundbuch des Bezirksgerichtes für ZRS Graz.

2.

Die Grazer Stadtwerke AG beabsichtigt gemäß dem Lageplan Nr. 97-09-2004 auf dem Grundstück 1242/1 Baufl. (Gebäude/begrünt) der Liegenschaft EZ 655 Grundbuch 63105 Gries Wasserversorgungsleitungen DN 100 GGGzzm samt Absperrung zu errichten.

Die Energie Graz GmbH & Co KG beabsichtigt gemäß dem Lageplan Nr. 040923 auf dem Grundstück 1242/1 Baufl. (Gebäude/begrünt) der Liegenschaft EZ 655 Grundbuch 63105 Gries eine unterirdische Gasleitung zu errichten.

3.

Die Grundeigentümerin und deren Rechtsnachfolger räumen hiermit im Hinblick auf das öffentliche Interesse

- a) der Grazer Stadtwerke AG und deren allfälligen Rechtsnachfolgern das unbeschränkte Recht ein, auf dem Grundstück 1242/1 Baufl. (Gebäude/begrünt) der **EZ 655 Grundbuch 63105 Gries** Wasserversorgungsleitungen DN 100 GGGzzm samt Absperrung, sowie künftige Anschlüsse abzweigend von dieser Versorgungsleitung, und
- b) der Energie Graz GmbH & Co KG und deren allfälligen Rechtsnachfolgern das unbeschränkte Recht ein, auf dem Grundstück 1242/1 Baufl. (Gebäude/begrünt) der **EZ 655 Grundbuch 63105 Gries** eine unterirdische Gasleitung und davon abzweigende Leitungen,

zu errichten, zu erhalten und zu betreiben und zu diesem Zweck das dienstbare Grundstück jederzeit gegen Terminbekanntgabe, notfalls auch unangemeldet, zu betreten, zu befahren und auch allfällige Erhaltungs- und Reparaturarbeiten dort selbst vorzunehmen.

In allen diesen Fällen ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten und Veranlassung der Dienstbarkeitsberechtigten wieder herzustellen (Beseitigung von Flurschäden), dies allerdings nur dann, wenn die Erd- und Bauarbeiten von der Dienstbarkeitsberechtigten in Auftrag gegeben worden sind.

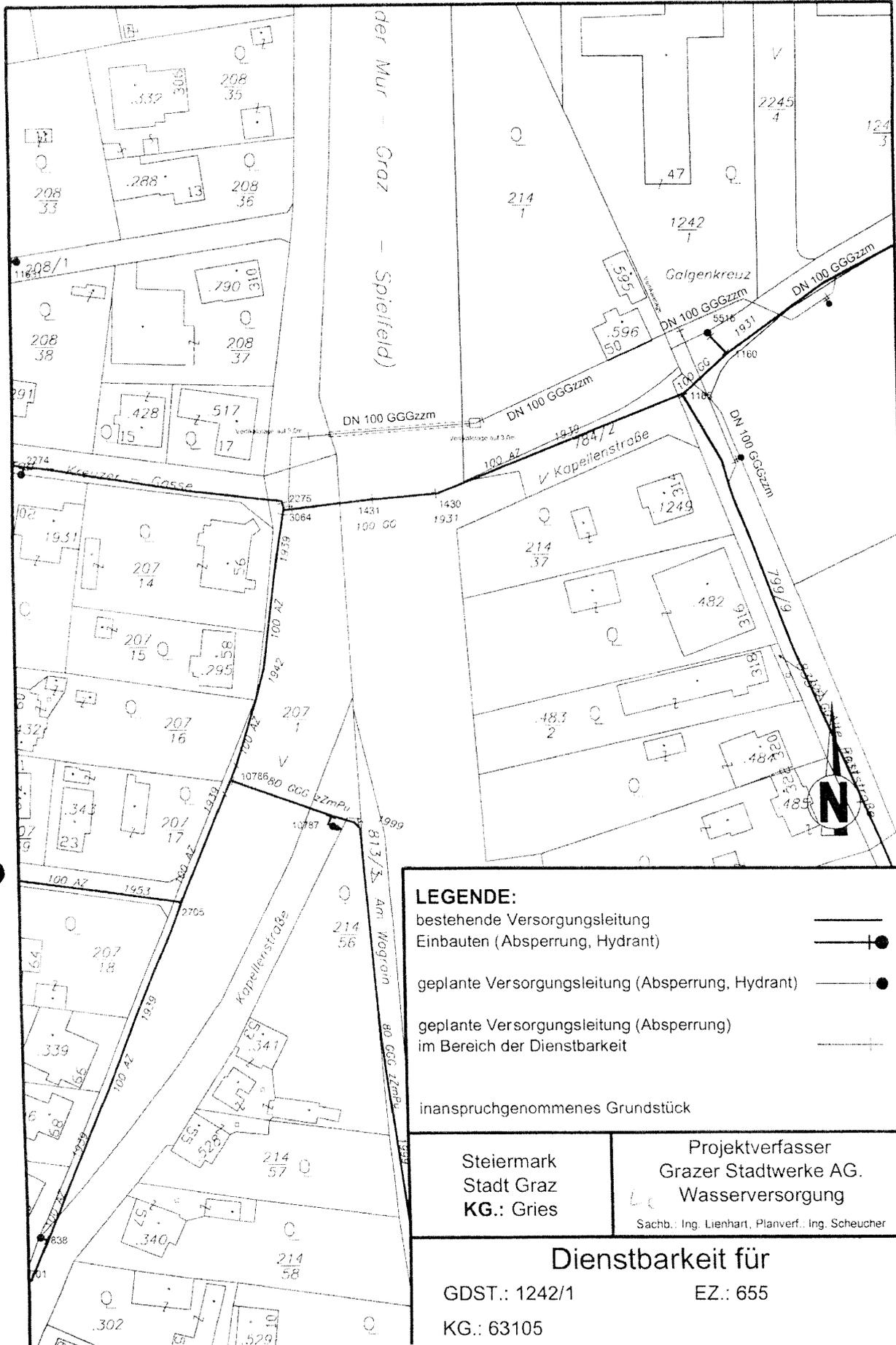
Im Falle einer Neuverbauung des dienenden Grundstückes durch die Dienstbarkeitsgeberin oder deren Rechtsnachfolgern hat eine Verlegung der Leitungen - falls erforderlich - auf Kosten der Dienstbarkeitsnehmerinnen zu erfolgen.

Weiters haftet die Dienstbarkeitsnehmerin für alle bzw. durch den Betrieb der Leitungen entstehende Personen- oder Sachschäden und ist die Dienstbarkeitsgeberin im Hinblick auf eventuell auftretende Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Stadt Graz ist in keinem Fall für Beschädigungen durch Dritte haftbar zu machen. Eventuell entstehende Schäden sind sofort zu beheben.

Bei Beendigung des Dienstbarkeitsverhältnisses - aus welchen Gründen immer - steht den Dienstbarkeitsnehmerinnen für getätigte Investitionen keine Entschädigung zu. Die Anlagen sind jedoch binnen 6 Monaten - sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird - nach Vertragsbeendigung totzulegen bzw. außer Betrieb zu nehmen und der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Dienstbarkeitsnehmerinnen wieder herzustellen.

Die Grazer Stadtwerke AG und die Energie Graz GmbH & Co KG nehmen die Einräumung dieser Dienstbarkeiten hiermit rechtsverbindlich an.



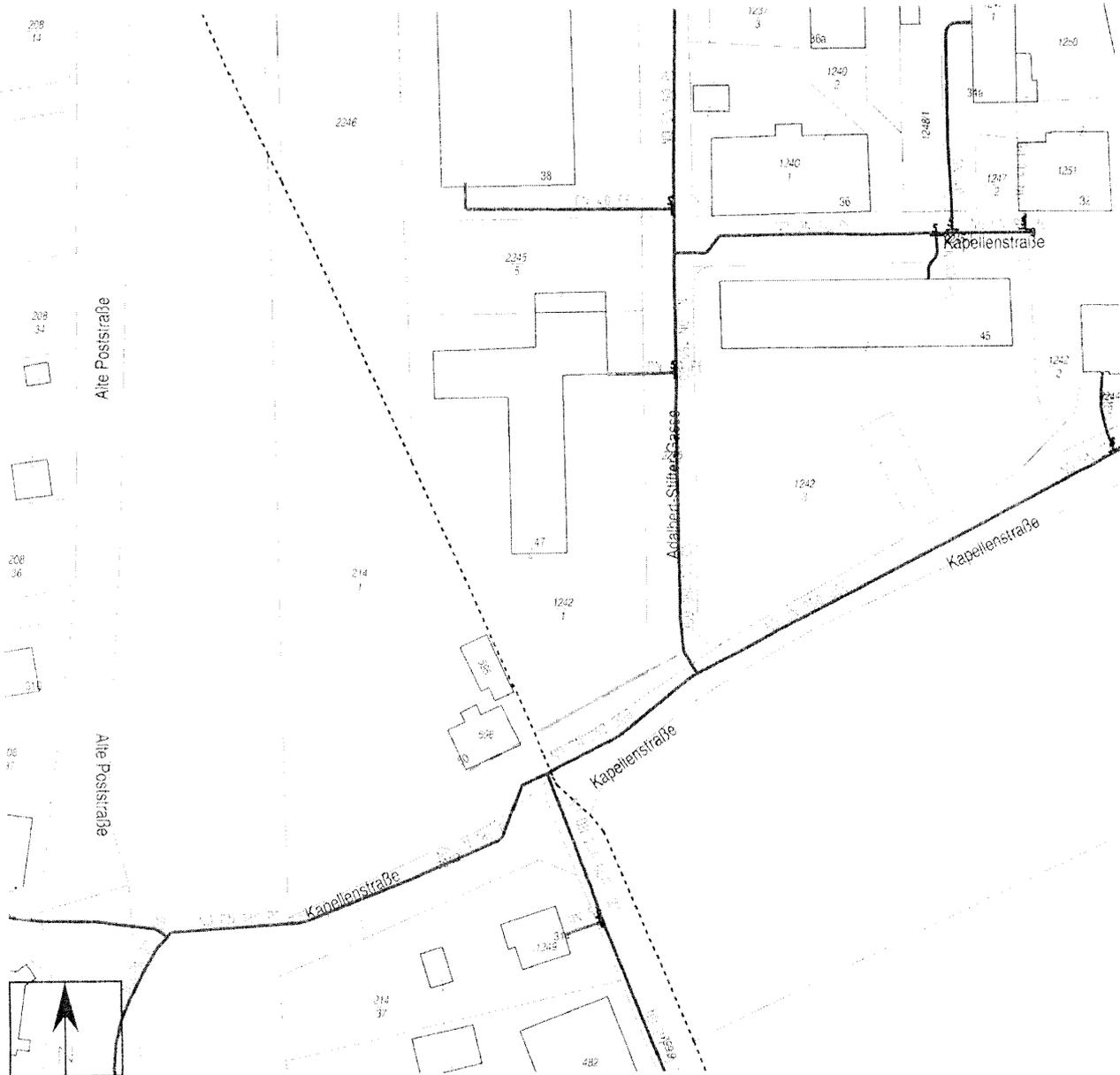
I:\proj\intern\Aktuelles_Jahr\Planwerk_Dienstbarkeit\Dienst_67_09_2004.dwg, 16.09.2004 11:09:49

LEGENDE:	
bestehende Versorgungsleitung	—
Einbauten (Absperrung, Hydrant)	—+—
geplante Versorgungsleitung (Absperrung, Hydrant)	—+—
geplante Versorgungsleitung (Absperrung) im Bereich der Dienstbarkeit	—+—
inanspruchgenommenes Grundstück	—+—

Steiermark
 Stadt Graz
KG.: Gries

Projektverfasser
 Grazer Stadwerke AG.
 Wasserversorgung
 Sachb.: Ing. Lienhart, Planverf.: Ing. Scheucher

Dienstbarkeit für
 GDST.: 1242/1 EZ.: 655
 KG.: 63105



Gasleitungslegung auf dem Grst.Nr. 1242/1 KG Gries EZ 655 (Kapellenstraße)			
<p><u>Legende:</u></p> <p>———— bestehende ND-Gasleitung</p> <p>- - - - - geplante Gasleitung</p>			
Maßstab:	M = 1 : 1000	Gezeichnet:	Steiner
Plannummer:	040923	Geprüft:	<i>[Signature]</i>
		Datum:	15.09.2004
		Datum:	15.09.2004

4.

Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Betriebsstörung der Anlagen zur Folge haben könnte. Die Aufführung neuer, sowie die Veränderung bestehender Baulichkeiten aller Art innerhalb eines Bereiches von zwei Metern beiderseits der Leitungsachse ist aus Sicherheitsgründen nur nach vorheriger Absprache und Zustimmung durch die jeweilige Dienstbarkeitsberechtigte möglich, damit falls erforderlich, eine Schutzaufsicht seitens der Dienstbarkeitsberechtigten gestellt werden kann.

5.

Diese Dienstbarkeiten bleiben auf die in der Beilage markierten Grundstücksteile des Grundstückes 1242/1 der EZ 655 Grundbuch 63105 Gries beschränkt und erstrecken sich somit nicht auf den übrigen Gutsbestand. Die lastenfreie Abschreibung ist daher für Teile des Grundstückes, die außerhalb des Dienstbarkeitsbereiches liegen, jederzeit zulässig.

6.

Für die Einräumung der gegenständlichen Dienstbarkeit zugunsten der Grazer Stadtwerke AG wird eine einmalige Entschädigung von **€ 3.450,--** (Euro dreitausendvierhundertfünfzig) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festgelegt. Der Betrag ist vierzehn Tage nach beidseitiger Unterfertigung des Vertrages an die Dienstbarkeitsgeberin abzugsfrei zu entrichten.

Für die Einräumung der gegenständlichen Dienstbarkeit zugunsten der Energie Graz GmbH & Co KG wird eine einmalige Entschädigung von **€ 3.300,--** (Euro dreitausenddreihundert) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festgelegt. Der Betrag ist vierzehn Tage nach beidseitiger Unterfertigung des Vertrages an die Dienstbarkeitsgeberin abzugsfrei zu entrichten.

7.

Zur Verdinglichung der hiermit vereinbarten Rechte erteilt die Grundstückseigentümerin ihre ausdrückliche Bewilligung, dass betreffend die Liegenschaft **EZ 655 Grundbuch 63105 Gries** hinsichtlich des Grundstückes 1242/1 Baufl. (Gebäude/begrünt) die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung, Führung und des Betriebes:

a) von Wasserversorgungsleitungen samt Absperrung, sowie künftiger Anschlüsse abzweigend von dieser Versorgungsleitung, nach Inhalt und Maßgabe der Punkte 2. und 3. dieses Dienstbarkeitsvertrages zugunsten der

GRAZER STADTWERKE AG;

b) einer unterirdischen Gasleitung und davon abzweigender Leitungen nach Inhalt und Maßgabe der Punkte 2. und 3. dieses Dienstbarkeitsvertrages zugunsten der

Energie Graz GmbH & Co KG

grundbücherlich einverleibt wird.

8.

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und sonstigen Abgaben gehen je zur Hälfte zu Lasten der Grazer Stadtwerke AG und der Energie Graz GmbH & Co KG.

9.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches der Grazer Stadtwerke AG gehört, während der Energie Graz GmbH & Co KG und der Grundeigentümerin eine einfache oder über Wunsch eine beglaubigte Fotokopie zusteht.

Für die Stadt Graz
Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses der
Landeshauptstadt Graz vom
GZ: A 8/4 -
Graz, am

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat: